

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 10.09.2026
Öffentlich einsehbar bis: 10.09.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000062896

Publizierende Stelle
Gemeinde Küsnacht - Hochbau und Planung, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht ZH

Bauprojekt: Rehweid 4, Küsnacht (ZH)

Bauherrschaft:
Seraina Müller und Holger Klein
Dufourstrasse 44
8702 Zollikon

Projektverfasser:
Ehoch 1 Architekten GmbH
Zweibruggenmühlestrasse 18
9014 St. Gallen

Angaben zum Projekt:
Abbruch Gebäude Vers.-Nr. 1951 und Neubau eines Zweifamilienhauses
Rehweid 4, 8700 Küsnacht
Grundstück-Nr.: 5321, Zone: W2/1.20

Ort der Planaufgabe:
Gemeinde Küsnacht - Hochbau und Planung
Obere Dorfstrasse 32
8700 Küsnacht ZH

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigegebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).
In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten

Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.
Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Frist: 21 Tage

Ablauf der Frist: 02.10.2026

Bemerkungen:

Das physische Baugesuch liegt während 20 Tagen, vom Datum der Ausschreibung an, bei der Abteilung Hochbau und Planung der Gemeinde Küsnacht auf.
Begehren um Zustellung baurechtlicher Entscheide können innert der gleichen Frist schriftlich bei der örtlichen Baubehörde gestellt werden. E-Mail-Zuschriften erfüllen die Anforderungen an die Schriftlichkeit nicht.
Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird eine Gebühr von CHF 50.-- erhoben.
Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Baurechtsentscheides (§§ 314–316 PBG).